

KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ

Bei einem öffentlichen Expertengespräch der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ am 20. Februar 2013 gab der Leiter des *European Master in Childhood Studies and Children’s Rights (EMCR)* an der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. Manfred Liebel, folgende Stellungnahme ab:

Mit Blick auf den Verfassungsrang der Kinderrechte hinkt Deutschland im internationalen Kontext den Regelungen in anderen Ländern hinterher, auch solchen, denen gemeinhin unterstellt wird, sie hätten hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) größeren Nachholbedarf als die Bundesrepublik Deutschland. In Lateinamerika z.B. haben die Kinderrechte inzwischen in mehreren Staaten Verfassungsrang und sind in mehreren Verfassungsartikeln verankert, so etwa in Bolivien, Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Ecuador, Nicaragua, Paraguay, Peru, Venezuela und in Kürze auch in Chile. In fast allen lateinamerikanischen Ländern sind sie in speziellen Kinderrechtsrahmengesetzen verankert. In der Europäischen Union sind in 11 von 27 Staaten die Kinderrechte in die Verfassung aufgenommen worden (Großbritannien kennt keine geschriebene Verfassung, es dominiert das „*case law*“), in 14 EU-Ländern bilden die Kinderrechte den Kern spezieller Gesetze („*primary legislation*“). Zudem sind die Kinderrechte ausdrücklich in Art 24 der Europäischen Grundrechtecharta verankert, der auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.¹

Der UN-Kinderrechteausschuss mahnt seit dem Ersten und Zweiten Staatenbericht zur UN-KRK die Bundesrepublik Deutschland, den Kinderrechten Verfassungsrang zu geben, und es ist zu vermuten, dass der Ausschuss diese Mahnung mit Blick auf den Dritten und Vierten Staatenbericht, der im April 2010 von der Bundesregierung vorgelegt wurde und im Juni 2013 im Ausschuss zur Beratung ansteht, bekräftigen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, dass Deutschland eines der wenigen EU-Länder ist, in dem noch keine unabhängige Ombuds-Instanz oder ein unabhängiges Monitoring-System zu den Kinderrechten gemäß den „Pariser Prinzipien“ auf nationaler Ebene etabliert ist (in mindestens 15 EU-Staaten ist dies der Fall). So wichtig und verdienstvoll die Arbeit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages ist, sie kann solche Institutionen nicht ersetzen.

Wie Sie wissen, ist es eine historisch zu nennende Errungenschaft der UN-KRK, dass Kinder (also junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr) erstmals als Rechtssubjekte anerkannt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihren *Schutz*, sondern auch im Hinblick auf ihre *Förderung* bzw. *Entwicklung* und ihre *Partizipation* in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Mir scheint es wichtig, den Begriff des Rechtssubjekts auch für Kinder (wie es für Erwachsene selbstverständlich ist) in der Weise zu verstehen, dass Kinder ihre Rechte auch selbst wahrnehmen, d.h. selbst über ihre Inanspruchnahme (mit-)entscheiden können. Dies bedeutet, dass sie die legale und faktische Möglichkeit erhalten müssen, selbst Eingriffe in ihre

¹ Art. 24. Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Rechte abzuwehren (z.B. über Beschwerderecht und entsprechende Institutionen) und eigene Entscheidungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu treffen bzw. an ihnen mitzuwirken. Kinder sind zwar seit 1968 vom BVerfG als Grundrechtsträger anerkannt und es werden ihnen z.B. im Familien- und Jugendhilferecht Anhörungsrechte in allgemeiner Form zugebilligt, aber bis heute werden ihnen eigene Entscheidungen über ihr Wohl verwehrt. Der unter Hinweis auf das „Kindeswohl“ übliche Verweis auf das „wohlverstandene Interesse“ der Kinder, das von wohlmeinenden und rechtlich verantwortlichen Erwachsenen stellvertretend wahrgenommen wird, ist unzureichend und führt sogar häufig immer wieder dazu, dass die Interessen und Rechte von Kindern verletzt werden. Ich finde es deshalb unabdingbar, dass die soziale und rechtliche Stellung der Kinder in dem Sinne gestärkt wird, dass ihnen weitestgehende Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitwirkung an Entscheidungen zuerkannt werden. Das GG wäre der am besten geeignete, weil wirkungsvollste Ort, ein solches Prinzip rechtlich festzuschreiben.

Eine solche Regelung ginge teilweise über die bisher gemachten Vorschläge hinaus. Diese orientieren sich meist an dem nahezu beliebig interpretierbaren Prinzip des „Kindeswohls“ und beschränken sich darauf, in allgemeiner Weise von „Beteiligung“ oder „Anhörung“ der Kinder zu sprechen, ohne ihnen das Recht auf qualifizierte Mitwirkung und eigene Entscheidungen in sie betreffenden Angelegenheiten zuzubilligen. Der Einwand, dass sehr junge Kinder noch nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um eigene Entscheidungen zu treffen, ist nicht stichhaltig, da es sich bei der Festlegung im GG um ein allgemeines Prinzip handeln würde, das lediglich die Richtung vorgibt und die involvierten Personen oder Institutionen verpflichtet, dieses Prinzip zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Lebenslauf der Kinder wirksam werden zu lassen (dies entspräche auch dem *General Comment* des UN-Kinderrechteausschusses zu Art. 12 UN-KRK). Es würde auch für den Kinderschutz neue Dimensionen eröffnen, da es die Mitwirkung der Kinder an allem zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorschreiben und so auch die Kompetenzen der Kinder zu ihrem eigenen Schutz fördern und stärken würde (im Sinne des „erzieherischen Kinderschutzes“). Der geeignete Ort im GG wäre hierfür eher der Art. 2 als der Artikel 6, da Kinder nicht nur als Familienghörige zu betrachten sind oder Kindheit nicht nur im Rahmen der Familie zu verstehen ist. Andere gesellschaftliche Institutionen oder Bereiche wie Schule, Medien/Freizeit oder Wirtschaft/Arbeit sind mindestens ebenso wichtig und gewinnen im Vergleich zur Familie als Sozialisationsinstanzen und Erfahrungsfelder für Kinder an Bedeutung.

Für einen neuen Artikel 2a GG schlage ich folgende Formulierung vor:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Jedes Kind hat das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Ressourcen und Errungenschaften.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf frühest- und weitestmögliche Selbstbestimmung und Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die es in Gegenwart und Zukunft betreffen.
- (4) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und künftiger Generationen. Sie sorgt für die Schaffung und Erhaltung kindsgerechter Lebensverhältnisse und unterstützt die Eltern und alle weiteren für das Kind rechtlich verantwortlichen Personen und Institutionen bei der Wahrnehmung des Kindeswohls.

- (5) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu. Bei Entscheidungen über das Kindeswohl ist dem Kindeswillen frühest- und weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Zusätzlich sollte an geeigneter Stelle des GG (z.B. in Art. 45) die Instanz eine/r von staatlichen Weisungen unabhängigen Kinderbeauftragten vorgesehen werden, die über die Wahrung der Rechte und Interessen der Kinder wacht und für Kinder als Ansprech- und Beschwerdeinstanz fungiert. Diese Instanz sollte per Beschluss des Dt. Bundestages eingerichtet und mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden.